

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Geschützte Rechtspositionen im Sinne dieses Gesetzes sind solche, die sich aus den in den Nummern 1 bis 11 der Anlage aufgelisteten Übereinkommen zum Schutz der Menschenrechte ergeben.

(2) Ein menschenrechtliches Risiko im Sinne dieses Gesetzes ist ein Zustand, bei dem aufgrund tatsächlicher Umstände mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ein Verstoß gegen eines der folgenden Verbote droht:

1. das Verbot der Beschäftigung eines Kindes unter dem Alter, mit dem nach dem Recht des Beschäftigungsortes die Schulpflicht endet, wobei das Beschäftigungsalter 15 Jahre nicht unterschreiten darf; dies gilt nicht, wenn das Recht des Beschäftigungsortes hiervon in Übereinstimmung mit Artikel 2 Absatz 4 sowie den Artikeln 4 bis 8 des Übereinkommens Nr. 136 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 26.6.1973 über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung (BGBl. 1976 II S. 201, 202) abweicht;
2. das Verbot der schlimmsten Formen der Kinderarbeit für Kinder unter 18 Jahren; dies umfasst gemäß Artikel 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17.6.1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (BGBl. 2001 II S. 1290, 1291):
 - a) alle Formen der Sklaverei oder alle sklavereiähnlichen Praktiken, wie den Verkauf von Kindern und den Kinderhandel, Schuldknechtschaft und Leibeigenschaft sowie Zwangs- oder Pflichtarbeit, einschließlich der Zwangs- oder Pflichtrekrutierung von Kindern für den Einsatz in bewaffneten Konflikten,
 - b) das Heranziehen, Vermitteln oder Anbieten eines Kindes zur Prostitution, zur Herstellung von Pornographie oder zu pornographischen Darbietungen,
 - c) das Heranziehen, Vermitteln oder Anbieten eines Kindes zu unerlaubten Tätigkeiten, insbesondere zur Gewinnung von und zum Handel mit Drogen,
 - d) Arbeit, die ihrer Natur nach oder aufgrund der Umstände, unter denen sie verrichtet wird, voraussichtlich für die Gesundheit, die Sicherheit oder die Sittlichkeit von Kindern schädlich ist;
3. das Verbot der Beschäftigung von Personen in Zwangsarbeit; dies umfasst jede Arbeitsleistung oder Dienstleistung, die von einer Person unter Androhung von Strafe verlangt wird und für die sie sich nicht freiwillig zur Verfügung gestellt hat, etwa in Folge von Schuldknechtschaft oder Menschenhandel; ausgenommen von der Zwangsarbeit sind Arbeits- oder Dienstleistungen, die mit Artikel 2 Absatz 2 des Übereinkommens Nr. 29 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 28.6.1930 über Zwangs- oder Pflichtarbeit (BGBl. 1956 II S. 640, 641) oder mit Artikel 8 Buchstabe b und c des Internationalen Paktes vom 19.12.1966 über bürgerliche und politische Rechte (BGBl. 1973 II S. 1533, 1534) vereinbar sind;

4. das Verbot aller Formen der Sklaverei, sklavereiähnlicher Praktiken, Leibeigenschaft oder anderer Formen von Herrschaftsausübung oder Unterdrückung im Umfeld der Arbeitsstätte, etwa durch extreme wirtschaftliche oder sexuelle Ausbeutung und Erniedrigungen;
5. das Verbot der Missachtung der nach dem Recht des Beschäftigungsortes geltenden Pflichten des Arbeitsschutzes, wenn hierdurch die Gefahr von Unfällen bei der Arbeit oder arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren entstehen, insbesondere durch:
 - a) offensichtlich ungenügende Sicherheitsstandards bei der Bereitstellung und der Instandhaltung der Arbeitsstätte, des Arbeitsplatzes und der Arbeitsmittel,
 - b) das Fehlen geeigneter Schutzmaßnahmen, um Einwirkungen durch chemische, physikalische oder biologische Stoffe zu vermeiden,
 - c) das Fehlen von Maßnahmen zur Verhinderung übermäßiger körperlicher und geistiger Ermüdung, insbesondere durch eine ungeeignete Arbeitsorganisation in Bezug auf Arbeitszeiten und Ruhepausen oder
 - d) die ungenügende Ausbildung und Unterweisung von Beschäftigten;
6. das Verbot der Missachtung der Koalitionsfreiheit, nach der
 - a) Arbeitnehmer sich frei zu Gewerkschaften zusammenschließen oder diesen beitreten können,
 - b) die Gründung, der Beitritt und die Mitgliedschaft zu einer Gewerkschaft nicht als Grund für ungerechtfertigte Diskriminierungen oder Vergeltungsmaßnahmen genutzt werden dürfen,
 - c) Gewerkschaften sich frei und in Übereinstimmung mit dem Recht des Beschäftigungsortes betätigen dürfen; dieses umfasst das Streikrecht und das Recht auf Kollektivverhandlungen;
7. das Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung, etwa aufgrund von nationaler und ethnischer Abstammung, sozialer Herkunft, Gesundheitsstatus, Behinderung, sexueller Orientierung, Alter, Geschlecht, politischer Meinung, Religion oder Weltanschauung, sofern diese nicht in den Erfordernissen der Beschäftigung begründet ist; eine Ungleichbehandlung umfasst insbesondere die Zahlung ungleichen Entgelts für gleichwertige Arbeit;
8. das Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns; der angemessene Lohn ist mindestens der nach dem anwendbaren Recht festgelegte Mindestlohn und bemisst sich ansonsten nach dem Recht des Beschäftigungsortes;
9. das Verbot der Herbeiführung einer schädlichen Bodenveränderung, Gewässerverunreinigung, Luftverunreinigung, schädlichen Lärmemission oder eines übermäßigen Wasserverbrauchs, die
 - a) die natürlichen Grundlagen zum Erhalt und der Produktion von Nahrung erheblich beeinträchtigt,

- b) einer Person den Zugang zu einwandfreiem Trinkwasser verwehrt,
 - c) einer Person den Zugang zu Sanitäreinrichtungen erschwert oder zerstört oder
 - d) die Gesundheit einer Person schädigt;
10. das Verbot der widerrechtlichen Zwangsäumung und das Verbot des widerrechtlichen Entzugs von Land, von Wäldern und Gewässern bei dem Erwerb, der Bebauung oder anderweitigen Nutzung von Land, Wäldern und Gewässern, deren Nutzung die Lebensgrundlage einer Person sichert;
11. das Verbot der Beauftragung oder Nutzung privater oder öffentlicher Sicherheitskräfte zum Schutz des unternehmerischen Projekts, wenn aufgrund mangelnder Unterweisung oder Kontrolle seitens des Unternehmens bei dem Einsatz der Sicherheitskräfte
- a) das Verbot von Folter und grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung missachtet wird,
 - b) Leib oder Leben verletzt werden oder
 - c) die Vereinigungs- und Koalitionsfreiheit beeinträchtigt werden;
12. das Verbot eines über die Nummern 1 bis 11 hinausgehenden Tuns oder pflichtwidrigen Unterlassens, das unmittelbar geeignet ist, in besonders schwerwiegender Weise eine geschützte Rechtsposition zu beeinträchtigen und dessen Rechtswidrigkeit bei verständiger Würdigung aller in Betracht kommenden Umstände offensichtlich ist.
- (3) Ein umweltbezogenes Risiko im Sinne dieses Gesetzes ist ein Zustand, bei dem auf Grund tatsächlicher Umstände mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ein Verstoß gegen eines der folgenden Verbote droht;
- 1. das Verbot der Herstellung von mit Quecksilber versetzten Produkten gemäß Artikel 4 Absatz 1 und Anlage A Teil I des Übereinkommens von Minamata vom 10.10.2013 über Quecksilber (BGBl. 2017 II S. 610, 611) (Minamata-Übereinkommen);
 - 2. das Verbot der Verwendung von Quecksilber und Quecksilberverbindungen bei Herstellungsprozessen im Sinne des Artikels 5 Absatz 2 und Anlage B Teil I des Minamata-Übereinkommens ab dem für die jeweiligen Produkte und Prozesse im Übereinkommen festgelegten Ausstiegsdatum;
 - 3. das Verbot der Behandlung von Quecksilberabfällen entgegen den Bestimmungen des Artikels 11 Absatz 3 des Minamata-Übereinkommens;
 - 4. das Verbot der Produktion und Verwendung von Chemikalien nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a und Anlage A des Stockholmer Übereinkommens vom 23.5.2001 über persistente organische Schadstoffe (BGBl. 2002 II S. 803, 804) (POPs-Übereinkommen), zuletzt geändert durch den Beschluss vom 6.5.2005 (BGBl. 2009 II S. 1060, 1061), in der Fassung der Verordnung (EU) 2019/1021 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20.6.2019 über persistente organische Schadstoffe (ABl. L 169 vom 26.5.2019, S. 45), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2021/

277 der Kommission vom 16.12.2020 (ABl. L 62 vom 23.2.2021, S. 1) geändert worden ist;

5. das Verbot der nicht umweltgerechten Handhabung, Sammlung, Lagerung und Entsorgung von Abfällen nach den Regelungen, die in der anwendbaren Rechtsordnung nach den Maßgaben des Artikels 6 Absatz 1 Buchstabe d Ziffer i und ii des POPs-Übereinkommens gelten;
 6. das Verbot der Ausfuhr gefährlicher Abfälle im Sinne des Artikel 1 Absatz 1 und anderer Abfälle im Sinne des Artikel 1 Absatz 2 des Basler Übereinkommens über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung vom 22.3.1989 (BGBl. 1994 II S. 2703, 2704) (Basler Übereinkommen, zuletzt geändert durch die Dritte Verordnung zur Änderung von Anlagen zum Basler Übereinkommen vom 22.3.1989 vom 6.5.2014 (BGBl. II S. 306, 307), und im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14.6.2006 über die Verbringung von Abfällen (ABl. L 190 vom 12.7.2006, S. 1) (Verordnung (EG) Nr. 1013/2006), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2020/2174 der Kommission vom 19.10.2020 (ABl. L 433 vom 22.12.2020, S. 11) geändert worden ist
 - a) in eine Vertragspartei, die die Einfuhr solcher gefährlichen und anderer Abfälle verboten hat (Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b des Basler Übereinkommens),
 - b) in einen Einfuhrstaat im Sinne des Artikel 2 Nummer 11 des Basler Übereinkommens, der nicht seine schriftliche Einwilligung zu der bestimmten Einfuhr gegeben hat, wenn dieser Einfuhrstaat die Einfuhr dieser gefährlichen Abfälle nicht verboten hat (Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c des Basler Übereinkommens),
 - c) in eine Nichtvertragspartei des Basler Übereinkommens (Artikel 4 Absatz 5 des Basler Übereinkommens),
 - d) in einen Einfuhrstaat, wenn solche gefährlichen Abfälle oder andere Abfälle in diesem Staat oder anderswo nicht umweltgerecht behandelt werden (Artikel 4 Absatz 8 Satz 1 des Basler Übereinkommens);
 7. das Verbot der Ausfuhr gefährlicher Abfälle von in Anlage VII des Basler Übereinkommens aufgeführten Stuten in Staaten, die nicht in Anlage VII aufgeführt sind (Artikel 4A des Basler Übereinkommens, Artikel 36 der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006) sowie
 8. das Verbot der Einfuhr gefährlicher Abfälle und anderer Abfälle aus einer Nichtvertragspartei des Basler Übereinkommens (Artikel 4 Absatz 5 des Basler Übereinkommens).
- (4) Eine Verletzung einer menschenrechtsbezogenen Pflicht im Sinne dieses Gesetzes ist der Verstoß gegen ein in Absatz 2 Nummer 1 bis 12 genanntes Verbot. Eine Verletzung einer umweltbezogenen Pflicht im Sinne dieses Gesetzes ist der Verstoß gegen ein in Absatz 3 Nummer 1 bis 8 genanntes Verbot.

(5) Die Lieferkette im Sinne dieses Gesetzes bezieht sich auf alle Produkte und Dienstleistungen eines Unternehmens. Sie umfasst alle Schritte im In- und Ausland, die zur Herstellung der Produkte und zur Erbringung der Dienstleistungen erforderlich sind, angefangen von der Gewinnung der Rohstoffe bis zu der Lieferung an den Endkunden und erfasst

1. das Handeln eines Übernehmers im eigenen Geschäftsbereich,
2. das Handeln eines unmittelbaren Zulieferers und
3. das Handeln eines mittelbaren Zulieferers.

(6) Der eigene Geschäftsbereich im Sinne dieses Gesetzes erfasst jede Tätigkeit des Unternehmens zur Erreichung des Unternehmensziels. Erfasst ist damit jede Tätigkeit zur Herstellung und Verwertung von Produkten und zur Erbringung von Dienstleistungen, unabhängig davon, ob sie an einem Standort im In- oder Ausland vorgenommen wird. In verbundenen Unternehmen zählt zum eigenen Geschäftsbereich der Obergesellschaft eine konzernangehörige Gesellschaft, wenn die Obergesellschaft auf die konzernangehörige Gesellschaft einen bestimmenden Einfluss ausübt.

(7) Unmittelbarer Zulieferer im Sinne dieses Gesetzes ist ein Partner eines Vertrages über die Lieferung von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen, dessen Zulieferungen für die Herstellung des Produktes des Unternehmens oder zur Erbringung und Inanspruchnahme der betreffenden Dienstleistung notwendig sind.

(8) Mittelbarer Zulieferer im Sinne dieses Gesetzes ist jedes Unternehmen, das kein unmittelbarer Zulieferer ist und dessen Zulieferungen für die Herstellung des Produktes des Unternehmens oder zur Erbringung und Inanspruchnahme der betreffenden Dienstleistung notwendig sind.

<p>I. Regelungszweck 1</p> <p>II. Geschützte Rechtspositionen (Abs. 1)</p> <p>1. Einführung 2</p> <p>2. Rechtliche Bedeutung des Begriffs der geschützten Rechtsposition 3</p> <p>3. Bestimmung des Begriffs der geschützten Rechtsposition . . . 6</p> <p> a) Abgrenzung zu technischen Umsetzungsvorschriften 7</p> <p> b) Abgrenzung der menschenrechtlichen Ge- und Verbote von den Schutz-, Förder- und Umsetzungspflichten der Vertragsstaaten 8</p> <p> c) Rechtspositionen, die allein die Sphäre der Vertragsstaaten berühren 11</p>	<p>d) Sachlicher Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit von Unternehmen 12</p> <p>e) Verhältnis zu menschenrechtlichen Verboten des § 2 Abs. 2 Nr. 1 bis 11 LkSG 13</p> <p>4. Geschützte Rechtspositionen aus den ILO-Übereinkommen . 14</p> <p> a) ILO-Übereinkommen Nr. 29 vom 28.6.1930 über Zwangs- oder Pflichtarbeit 15</p> <p> b) ILO-Übereinkommen Nr. 105 vom 25.6.1957 über die Abschaffung der Zwangsarbeit . . 17</p> <p> c) Protokoll vom 11.6.2014 zum Übereinkommen über Zwangsarbeit 19</p> <p> d) ILO-Übereinkommen Nr. 138 über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung . 20</p>
------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

e) ILO-Übereinkommen Nr. 182 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit . . .	23	n) Verbot von Kriegspropaganda und Hetze	50
f) ILO-Übereinkommen Nr. 111 über die Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf . . .	25	o) Versammlungsrecht und Vereinigungsfreiheit	51
g) ILO-Übereinkommen Nr. 100 vom 29.6.1951 über die Gleichheit des Entgelts männlicher und weiblicher Arbeitskräfte für gleichwertige Arbeit	27	p) Schutz der Familie/Recht auf Heirat und Gründung einer Familie	52
h) ILO-Übereinkommen Nr. 87 vom 9.7.1948 über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes	29	q) Kinderrechte	53
i) ILO-Übereinkommen Nr. 98 vom 1.7.1949 über die Anwendung der Grundsätze des Vereinigungsrechtes und des Rechtes zu Kollektivverhandlungen	31	r) Wahlrecht	56
5. Geschützte Rechtspositionen des UN-Zivilpakts	33	s) Gleichheitsgrundsatz	57
a) Selbstbestimmungsrecht der Völker	34	t) Rechte von Minderheiten . . .	58
b) Pflichten der Vertragsstaaten	36	u) Allgemeine Vorschriften . . .	59
c) Angeborenes Recht auf Leben/Todesstrafe	37	v) Zusammenfassung	60
d) Folterverbot	38	6. Geschützte Rechtspositionen des UN-Sozialpakts	62
e) Verbot von Sklaverei, Sklavenhandel und Leibeigenschaft/Verbot von Zwangs- und Pflichtarbeit	39	a) Selbstbestimmungsrecht der Völker	63
f) Recht auf persönliche Freiheit und Sicherheit	40	b) Pflichten der Vertragsstaaten	64
g) Gefangenrechte	41	c) Recht auf Arbeit	65
h) Recht auf freie Bewegung innerhalb eines Staates	42	d) Recht auf gerechte und günstige Arbeitsbedingungen	67
i) Rechtsschutz bei Abschiebung	44	e) Bildung von und Beitritt zu Gewerkschaften	68
j) Justizgewährungsrechte	45	f) Recht auf soziale Sicherheit . .	69
k) Schutz von Privatleben, Familie, Wohnung und Schriftverkehr	46	g) Familie als die natürliche Kernzelle der Gesellschaft . . .	71
l) Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit . .	47	h) Recht auf einen angemessenen Lebensstandard für sich und seine Familie	75
m) Recht auf unbehinderte Meinungsfreiheit	49	i) Recht auf körperliche und geistige Gesundheit	77
		j) Recht auf Bildung/Grundschulpflicht	79
		k) Recht auf kulturelle Teilhabe	81
		l) Allgemeine Vorschriften	83
		m) Zusammenfassung	84
		7. Sorgfaltspflichten in Bezug auf geschützte Rechtspositionen . .	87
		a) Eignung zu besonders schwerwiegender Beeinträchtigung .	88
		b) Offensichtliche Rechtswidrigkeit	89
		c) Auswirkungen der Verbotsanforderungen auf das Pflichtenprogramm nach § 3 ff. . . .	90
		III. Menschenrechtliches und umweltbezogenes Risiko	92
		1. Verwendung der Definition im Gesetz	93

2. Der Begriff des Risikos	
a) Allgemeiner Risikobegriff	94
b) Risikobegriff des LkSG	97
3. Drohen einer Verletzung mit hinreichender Wahrscheinlichkeit	101
IV. Menschenrechtliche Verbote (Abs. 2)	103
1. Verbot der Beschäftigung eines Kindes (Nr. 1)	
a) Grundlagen	106
b) Gegenstand des Verbots	107
c) Verbotsausnahmen	109
d) Geltung in Ländern, die nicht Mitglieder der ILO sind	111
e) Tatsächliche Bedeutung der Kinderarbeit	112
2. Verbot der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (Nr. 2)	114
a) Grundlagen	115
b) Sklaverei oder alle sklaverei-ähnlichen Praktiken	116
c) Zwangs- oder Pflichtarbeit	117
d) Verbot der Kinderprostitution und -pornographie	119
e) Verbot des Einsetzens von Kindern für unerlaubte Tätigkeiten	121
f) Verbot von Kinderarbeit mit Gefahren für Gesundheit, die Sicherheit oder die Sittlichkeit von Kindern unter 18 Jahren	125
3. Verbot der Beschäftigung von Personen in Zwangsarbeit (Nr. 3)	
a) Grundlagen	127
b) Gesetzliche Definition der Zwangsarbeit	128
aa) Arbeit oder Dienstleistung	129
bb) Verlangen unter Androhung von Strafe/keine freie Verfügung über die eigene Arbeitskraft	130
c) Zwangsmittel	132
d) Zeitpunkt der Zwangslage	137
e) Anwendung von Zwang durch Dritte	138
f) Unzulässiger Eingriff in die Selbstbestimmungsfreiheit	139
aa) Vertragliche Bindung	140
bb) Gesetzliche Befugnis zur Einwirkung auf die freie Selbstbestimmung	141
cc) Gesamt abwägung	142
g) Ausnahmen vom Verbot der Zwangsarbeit	143
aa) Militärdienst	144
bb) Zwangsarbeit aufgrund gerichtlicher Verurteilung	145
cc) Notstandslagen und Katastrophen	148
dd) Bürgerpflichten	149
ee) Kleinere Gemeinschaftsarbeiten	150
h) Tatsächliche Bedeutung	151
i) ILO-Indikatoren	152
j) Leitlinien des Europäischen Auswärtigen Dienstes	164
aa) Länderbezogene Risikofaktoren	165
bb) Risikofaktoren im Zusammenhang mit Migration und fehlenden Arbeitspapieren	166
cc) Risikofaktoren in Verbindung mit Kreditvereinbarungen	167
4. Verbot aller Formen der Sklaverei, sklavereiähnlicher Praktiken und Leibeigenschaft (Nr. 4)	168
a) Grundlage des Verbots	169
b) Sklaverei und Leibeigenschaft	171
c) Herrschaftsausübung oder Unterdrückung im Umfeld der Arbeitsstätte	175
5. Verbot der Missachtung von Vorschriften des Arbeitsschutzes (Nr. 5)	177
a) Grundlagen	178
b) Gefahr von Unfällen bei der Arbeit und arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren	179
c) Regelbeispiele/Konkretisierungs- und Indikatorfunktion	180
aa) Offensichtlich ungenügende Sicherheitsstandards	183
bb) Schutzmaßnahmen gegen Einwirkung von chemischen, physikalischen oder biologischen Stoffen	184

cc) Arbeitszeiten und Ruhepausen	185	b) Einwirkungsverhalten	217
dd) Ungenügende Ausbildung und Unterweisung von Beschäftigten	186	aa) Bodenveränderungen, Gewässerverunreinigungen, Luftverunreinigungen, Lärmemissionen, Wasserverbrauch	218
6. Verbot der Missachtung der Koalitionsfreiheit (Nr. 6)		bb) Schädlichkeit der Bodenveränderungen, Gewässerverunreinigungen, Luftverunreinigungen, Lärmemissionen	219
a) Grundlagen	187	cc) Übermäßiger Wasserverbrauch	222
b) Recht zur Bildung von Gewerkschaften	189	c) Verbotene Wirkung	223
c) Diskriminierungsverbot	192	aa) Erhebliche Beeinträchtigung der natürlichen Grundlagen zum Erhalt und zur Produktion von Nahrung	224
d) Betätigungsfreiheit der Gewerkschaften, insbesondere Streikrecht und Recht auf Kollektivverhandlungen	194	bb) Verwehren des Zugangs zu Trinkwasser und Erschwerung oder Zerstörung des Zugangs zu Sanitäreinrichtungen	225
e) Anwendung von Abs. 2 Nr. 6 bei staatlichem Koalitionsverbot oder Koalitionsbeschränkungen?	195	cc) Schädigung der Gesundheit	226
7. Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung (Nr. 7)	196	10. Verbot widerrechtlicher Zwangsräumung und widerrechtlichen Entzugs von Land (Nr. 10)	227
a) Grundlagen	197	a) Grundlagen	228
b) Gegenstand des Verbots der Ungleichbehandlung in Beschäftigung/Konkretisierungsfunktion der gesetzlichen Beispielsfälle	199	b) Voraussetzungen des Verbots	229
c) Anwendbares Recht	202	aa) Nutzung des Landes zur Sicherung der Lebensgrundlage	230
d) Bezugsrahmen des Diskriminierungsverbots	204	bb) Geplanter Erwerb, Bebauung oder Nutzung des Landes	231
e) Anwendung von Abs. 2 Nr. 7 bei staatlichen Beschränkungen des Verbots der Ungleichbehandlung in Beschäftigung?	205	cc) Widerrechtliche Zwangsräumung oder widerrechtlicher Entzug	232
f) Risikofaktoren	206	11. Verbot menschenrechtswidriger Maßnahmen von privaten oder öffentlichen Sicherheitskräften (Nr. 11)	235
8. Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns (Nr. 8)	207	a) Grundlagen	236
a) Grundlagen	208	b) Voraussetzungen	238
b) Mindestlohn	209	aa) Einsatz von Sicherheitskräften	239
c) Angemessener Lohn	211		
d) Vorenthalten des angemessenen Lohns	212		
9. Verbot schädlicher Bodenveränderung, Gewässerverunreinigung, Luftverunreinigung, Lärmemission oder eines übermäßigen Wasserverbrauchs (Nr. 9)	214		
a) Grundlagen	215		

bb) Menschenrechtswidrige Maßnahmen der Sicher- heitskräfte	240	b) Verbotsausnahmen	299
cc) Mangelnde Unterweisung oder Kontrolle seitens des Unternehmens	247	c) Prüfungsschema	302
12. Auffangtatbestand (Nr. 12)	249	8. Vorbemerkung zum Abfall- begriff der Nr. 6 bis 8	
V. Umweltbezogene Verbote (Abs. 3)	250	a) Überblick	303
1. Entstehungsgeschichte und Regelungsgegenstand des § 2 Abs. 3 LkSG	251	b) Nach dem Basler Überein- kommen erfasste Abfälle . . .	304
2. Zum Katalog der umwelt- bezogenen Verbote		c) Nach der EU-Abfallverbrin- gungsverordnung erfasste Ab- fälle	309
a) Allgemeines	256	d) Verhältnis zwischen den Ab- fallbegriffen nach dem LkSG	311
b) Die Verweisung auf die Über- einkommen	257	9. Verbote in Bezug auf die Verbringung von Abfällen (Nr. 6 bis 8)	
c) Die drei in Bezug genom- menen Übereinkommen	260	a) Verbot der Ausfuhr gefähr- licher Abfälle (Nr. 6)	312
d) Zur Notwendigkeit einer Rati- fikation der Übereinkommen	265	b) Verbot der Ausfuhr gefähr- licher Abfälle in bestimmte Staaten (Nr. 7)	318
3. Verbot der Herstellung von mit Quecksilber versetzten Produk- ten (Nr. 1)		c) Verbot der Einfuhr gefähr- licher Abfälle (Nr. 8)	321
a) Gegenstand des Verbots	267	VI. Verletzung einer menschen- rechtsbezogenen Pflicht/Verlet- zung einer umweltbezogenen Pflicht (Abs. 4)	322
b) Verbotsausnahmen	269	VII. Lieferkette (Abs. 5)	
c) Prüfungsschema	273	1. Einführung	323
4. Verbot der Verwendung von Quecksilber(verbindungen) bei Herstellungsprozessen (Nr. 2)		2. Herstellung von Produkten und Erbringung von Dienst- leistungen	326
a) Gegenstand des Verbots	274	3. Erforderlichkeit der Schritte zur Herstellung der Produkte und zur Erbringung der Dienstleistung	327
b) Verbotsausnahmen	275	4. Anfangs- und Endpunkt der Lieferkette	
c) Prüfungsschema	277	a) Allgemeine Kriterien für die Bestimmung des Anfangs- und Endpunkt der Lieferkette	330
5. Verbot der unsachgemäßen Behandlung von Quecksilber- abfällen (Nr. 3)		b) Sonderfall: Kunden von Finanzdienstleistungen?	333
a) Gegenstand des Verbots	278	c) Sekundärrohstoffe	334
b) Verbotsausnahmen	285	d) Rohstoffbörsen	335
c) Prüfungsschema	286	5. Gegenleistung als Teil der Lieferkette?	336
6. Verbot der Produktion und Verwendung bestimmter Che- mikalien (Nr. 4)		6. Einzelfälle	337
a) Gegenstand des Verbots	287	7. Vorschlag der Europäischen Kommission	338
b) Verbotsausnahmen	291		
c) Prüfungsschema	293		
7. Verbot der nicht umweltgerech- ten Handhabung, Sammlung, Lagerung und Entsorgung von Abfällen (Nr. 5)			
a) Gegenstand des Verbots	294		

VIII. Eigener Geschäftsbereich (Abs. 6)	340		
1. Geschäftsbereich des verpflichteten Unternehmens (Satz 1 und 2)	341		
2. Konzernrechtliches Regelungskonzept des LkSG	344		
3. Geschäftsbereich der Konzerngesellschaften, auf die das verpflichtete Unternehmen bestimmenden Einfluss ausübt (Satz 3)	346		
a) Entstehungsgeschichte	347		
b) Obergesellschaft im Rahmen der Zurechnung nach Abs. 6 Satz 3	348		
c) Bestimmender Einfluss	349		
d) Einbeziehung der Zulieferer von Konzerngesellschaften in den Pflichtenkatalog des herrschenden Unternehmens?	354		
e) Gemeinsame Erfüllung von Sorgfaltspflichten im Konzern?	357		
f) Internationaler Anwendungsbereich von Abs. 6 Satz 3	358		
		g) Sonderfall: Verpflichtetes Unternehmen mit Sitz im Ausland, aber Zweigniederlassung in Deutschland	359
		IX. Unmittelbarer Zulieferer (Abs. 7)	362
		1. Vertragsverhältnis	363
		2. Rahmenvertrag/Dauer der Vertragsbeziehung	364
		3. Gegenstand des Vertrages	366
		4. Beschränkung der Sorgfaltspflichten auf die der Lieferkette zuzurechnenden Teile im Geschäftsbereich des unmittelbaren Zulieferers?	367
		a) Wortlautauslegung	368
		b) Historische Auslegung	369
		c) Gesetzssystematik	370
		d) Regelungszweck	371
		5. Gleichstellung eines mittelbaren Zulieferers mit einem unmittelbaren Zulieferer	372
		a) Anwendungsbereich	373
		b) Missbräuchliche Gestaltung/Umgehungsgeschäft	374
		6. Sonderfall: Internetplattformen und Rohstoffbörsen	375
		X. Mittelbarer Zulieferer (Abs. 8)	376

Literatur: *Bettermann/Hoes*, Das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz – Besondere Pflichten für Kreditinstitut, BKR 2022, 23; *Bicker*, Compliance – organisatorische Umsetzung im Konzern AG 2012, 542; *Charnitzky/Weigel*, Die Krux mit der Sorgfalt – Zu den Untiefen und der Unschärfe des neuen Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes aus Unternehmenssicht, RIW 2022, 12; *Dohrmann*, Das deutsche Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz als Vorbild für den europäischen Gesetzgeber? – Eine kritische Analyse, CCZ 2021, 265; *Dutzi/Schneider/Hasenau*, Lieferkettenregulierung und Risk Governance – Implikationen für die betriebliche Praxis und Kritik, Der Konzern 2021, 454; *Ehmann*, Der Regierungsentwurf für das Lieferkettengesetz: Erläuterung und erste Hinweise zur Anwendung, ZVertriebsR 2021, 141; *Gehling/Lüneborg*, Pflichten des Güterhändlers nach dem Geldwäschegesetz, NZG 2020, 1164; *Gehling/Ott/Lüneborg*, Das neue Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz – Umsetzung in der Unternehmenspraxis, CCZ 2021, 230; *Götz*, Ein Lieferkettengesetz nordischer Prägung – Norwegens neues Transparenzgesetz, RIW 2022, 99; *Goßler/Palder*, Distributionslogistik, Vertriebsmittler, Endkunde – Glieder der Lieferkette iSd LkSG? BB 2022, 906; *Herrmann/Rünz*, Praktische Hinweise und Maßnahmen zur Umsetzung des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes im Unternehmen, DB 2021, 3078; *Hilpold*, Das Selbstbestimmungsrecht der Völker, JuS 2013, 1081; *Holzner*, Die drohende Gefahr, DÖV 2018, 946; *Jungkind/Raspé/Terbrack*, Unternehmensverantwortung in der Lieferkette, DK 2021, 445; *Krebs*, Menschenrechtliche und umweltbezogene Sorgfaltspflicht: Der Wettlauf zwischen europäischer und deutscher Rechtssetzung, ZUR 2021, 394; *Leisner*

Egensperger, Polizeirecht im Umbruch: Die drohende Gefahr, DÖV 2018, 677; *Lepsius*, Risikosteuerung durch Verwaltungsrecht: Ermöglichung oder Begrenzung von Innovationen? VVDStRL 63 (2004), 264; *Nietsch/Wiedmann*, Der Regierungsentwurf eines Gesetzes über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in der Lieferkette CCZ 2021, 101; *Nietsch/Wiedmann*, Adressatenkreis und sachlicher Anwendungsbereich des neuen Lieferketten-sorgfaltspflichtengesetz, NJW 2022, 1; *Ost/Kallfass/Roesen*, Einführung einer Unternehmensverantwortlichkeit im deutschen Kartellsanktionenrecht – Anmerkungen zum Entwurf der 9. GWB-Novelle, NZKart 2016, 447; *Ott/Lüneborg/Schmelzeisen*, Zur Anwendung des Lieferketten-sorgfaltspflichtengesetzes im Konzern, DB 2022, 238; *Passarge*, Wo bleibt die Diskussion zum LkSG?, CB 2022, 93; *Rothenburg/Rogg*, Die Umsetzung des Lieferketten-sorgfaltspflichtengesetzes im Konzern, AG 2022, 257; *Scherzberg*, Risiko als Rechtsproblem – Ein neues Paradigma für das technische Sicherheitsrecht, VerwArch 1993, 484; *Seibt/Vesper-Gräse*, Lieferketten-sorgfaltspflichtengesetz erweitert Compliance-Pflichten, CB 2021, 357; *Spindler*, Compliance in der multinationalen Bankengruppe, WM 2008, 905; *ders.*, Verantwortlichkeit und Haftung in Lieferantennetzen – das Lieferketten-sorgfaltspflichtengesetz aus nationaler und europäischer Perspektive, ZHR 186 (2022), 67; *Stöbener de Moral/Noll*, Grenzenlose Sorgfalt? – Das Lieferketten-sorgfaltspflichtengesetz, NZG 2021, 1237; *Wagner/Rutloff*, Das Lieferketten-sorgfaltspflichtengesetz – Eine erste Einordnung, NJW 2021, 2145; *Wehr*, Die „drohende Gefahr“ im Polizeirecht, JURA 2019, 940; *Zimmermann/Weiß*, Völker- und verfassungsrechtliche Parameter eines deutschen Lieferkettengesetzes, AVR 2020, 424.

I. Regelungszweck

- 1 § 2 definiert **grundlegende Rechtsbegriffe** des Gesetzes. Mehr als in anderen Gesetzeswerken prägen die Definitionen der Abs. 2 und 3 die Anwendung des gesamten Gesetzes. In Abs. 2 werden die menschenrechtlichen, in Abs. 3 die umweltrechtlichen Verbote bestimmt, deren Beachtung in der Lieferkette der zentrale Gegenstand des Gesetzes sind. Abs. 5 bestimmt, was die Lieferkette eines Unternehmens ist. Die drei Abschnitte einer Lieferkette werden in Abs. 6 bis 8 bestimmt: der Begriff des eigenen Geschäftsbereichs in Abs. 6, der des unmittelbaren Zulieferers in Abs. 7 und der des mittelbaren Zulieferers in Abs. 8.

II. Geschützte Rechtspositionen (Abs. 1)

1. Einführung

- 2 Nach § 2 Abs. 1 LkSG sind geschützte Rechtspositionen solche, die sich aus den in den Nr. 1 bis 11 der Anlage zu § 2 LkSG aufgelisteten internationalen Übereinkommen zum Schutz der Menschenrechte ergeben.¹ So spröde sich die Definition

¹ Der Vorschlag der Europäischen Kommission für eine Richtlinie über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit vom 23.2.2022 unterscheidet ebenfalls zwischen ausdrücklich bestimmten menschenrechtlichen „violations“ und geschützten Rechtspositionen, die aus einer Liste von internationalen Übereinkommen abgeleitet werden müssen; Part I.1, No. 20 des Annex zum Vorschlag der Europäischen Kommission für eine Richtlinie über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hin-

mit ihrem Verweis auf eine Liste von völkerrechtlichen Übereinkommen liest, hinter den genannten Übereinkommen steht das „who is who“ der internationalen Regelungen zum Schutz von Menschenrechten. Die Anlage zählt **acht Übereinkommen der International Labour Organisation (ILO)**² nebst einem Zusatzprotokoll aus dem Jahre 2014³ auf. Die ILO bezeichnet sie selbst als die acht Kernübereinkommen der International Labour Organisation.⁴ Daneben nennt die Anlage die beiden maßgebenden **UN-Pakte zum Schutz der Menschenrechte**, den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 19.12.1966 (UN-Zivilpakt) und den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte vom 19.12.1966 (UN-Sozialpakt). Beide Pakte haben ihre Wurzeln in der **Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte**, die die Vollversammlung der Vereinten Nationen mit der International Bill of Human Rights⁵ am 10.12.1948⁶ verabschiedet hat. Mit den UN-Pakten (*covenants*) haben die Vereinten Nationen die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte in die Form von völkerrechtlich bindenden Übereinkommen gegossen.⁷ In der internationalen Diskussion besteht Einigkeit, dass die in den acht Kernübereinkommen der ILO⁸

blick auf Nachhaltigkeit vom 23.2.2022 bestimmt: „Violation of a prohibition or right not covered by points 1 to 20 above but included in the human rights agreements listed in Section 2 of this Part, which directly impairs a legal interest protected in those agreements, provided that the company concerned could have reasonably established the risk of such impairment and any appropriate measures to be taken in order to comply with the obligations referred to in Article 4 of this Directive taking into account all relevant circumstances of their operations, such as the sector and operational context.“

- 2 Vgl. die Auflistung der Übereinkommen in Anlage zu § 2 Abs. 1 LkSG, Ziff. 1 und 3 bis 9.
- 3 Protokoll vom 11.6.2014 zum Übereinkommen Nr. 29 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 28.6.1930 über Zwangs- oder Pflichtarbeit (BGBl. 2019 II S. 437, 438); vgl. auch Einleitung Rz. 22 f.
- 4 Vgl. ILO Declaration on Fundamental Principles and Rights at Work vom 18.6.1998 (abrufbar unter https://www.ilo.org/public/libdoc/ilo/1998/98B09_234_engl.pdf); dort werden in Ziff. 2. vier grundlegende Rechte genannt, denen die ILO-Mitgliedsstaaten ungeachtet des Ratifizierungsstands folgen müssen: (i) die Vereinigungsfreiheit und die effektive Anerkennung des Rechts zu Kollektivverhandlungen: Freedom of Association and Protection of the Right to Organise Convention, 1948 (No. 87) und Right to Organise and Collective Bargaining Convention, 1949 (No. 98); (ii) die Beseitigung aller Formen von Zwangs- oder Pflichtarbeit: Forced Labour Convention, 1930 (No. 29) und Abolition of Forced Labour Convention, 1957 (No. 105); (iii) die effektive Abschaffung der Kinderarbeit: Minimum Age Convention, 1973 (No. 138) und Worst Forms of Child Labour Convention, 1999 (No. 182); (iv) die Beseitigung der Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf: Equal Remuneration Convention, 1951 (No. 100) und Discrimination, Employment and Occupation Convention, 1958 (No. 111).
- 5 Unter Buchstabe A) der International Bill of Human Rights, A/RES/217(III).
- 6 Vgl. International Bill of Human Rights: Universal Declaration of Human Rights, Resolution adopted by the General Assembly of the United Nations on 10 Decembre 1948, A/RES/217(III).
- 7 Vgl. Einleitung Rz. 25.
- 8 Nebst Protokoll vom 11.6.2014 zum Übereinkommen Nr. 29 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 28.6.1930 über Zwangs- oder Pflichtarbeit (BGBl. 2019 II S. 437, 438).

und die beiden UN-Pakte geregelten und geschützten Rechte als die „**international anerkannten Menschenrechte**“ anzusehen sind, deren Beachtung auch von Unternehmen erwartet wird. Das ist die klare Position der „UN Guiding Principles on Business and Human Rights“⁹ – sie sind die Grundlage des deutschen Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes und der gesamten internationalen Entwicklung zur Frage der Beachtung von Menschenrechten durch Unternehmen –, der „OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen“¹⁰ und der „Dreigliedrigen Grundsatzzerklärung über multinationale Unternehmen und Sozialpolitik“ der ILO.¹¹

2. Rechtliche Bedeutung des Begriffs der geschützten Rechtsposition

- 3 Nach Abs. 2 Nr. 12 löst nicht jede Beeinträchtigung einer geschützten Rechtsposition ein menschenrechtliches Verbot aus, sondern nur ein „Tun oder pflichtwidriges Unterlassen, das unmittelbar geeignet ist, in **besonders schwerwiegender** Weise eine *geschützte Rechtsposition* zu beeinträchtigen und dessen Rechtswidrigkeit bei verständiger Würdigung aller in Betracht kommenden Umstände **offensichtlich** ist.“¹² Das zielt darauf, die Sorgfaltspflichten von Unternehmen nach dem LkSG nicht ausufern zu lassen. Es ist aber nicht ausgeschlossen, dass die Regelungstechnik dem Gesetzgeber die Kritik einbringt, dass er **zwei Klassen von menschenrechtlichen Verboten** geschaffen habe.
- 4 Während die menschenrechtlichen Verbote in Abs. 2 Nr. 1 bis 11 inhaltlich jeweils auf ein menschenrechtliches Verbot konzentriert sind (etwa das Verbot der Kinderarbeit in Nr. 1 oder das Verbot der Zwangsarbeit in Nr. 3), ist das menschenrechtliche Verbot in Abs. 2 Nr. 12 ein „**Sammelbecken**“ für eine Reihe menschenrechtlicher Verbote. Welche das genau sind, lässt sich nicht

9 Vgl. die Kommentierung zu Leitprinzip 12 der UN Guiding Principles on Business and Human Rights.

10 Vgl. OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, Neufassung 2011, Seite 4 und 36 f. (abrufbar unter <https://mneguidelines.oecd.org/48808708.pdf>).

11 Vgl. Begr. zum Regierungsentwurf eines LieferkettensorgfaltspflichtenG, BT-Drucks. 19/2864. S. 35.

12 Der Vorschlag der Europäischen Kommission für eine Richtlinie über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit vom 23.2.2022 unterscheidet ebenfalls zwischen ausdrücklich bestimmten menschenrechtlichen „violations“ und geschützten Rechtspositionen, die aus einer Liste von internationalen Übereinkommen abgeleitet werden müssen; Part I.1, No. 20 des Annex zum Vorschlag der Europäischen Kommission für eine Richtlinie über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit vom 23.2.2022 bestimmt: „Violation of a prohibition or right not covered by points 1 to 20 above but included in the human rights agreements listed in Section 2 of this Part, which directly impairs a legal interest protected in those agreements, provided that the company concerned could have reasonably established the risk of such impairment and any appropriate measures to be taken in order to comply with the obligations referred to in Article 4 of this Directive taking into account all relevant circumstances of their operations, such as the sector and operational context.“

aus dem Gesetz ablesen. Der Gesetzesanwender muss sie aus den in der Anlage zu § 2 Abs. 1 LkSG genannten Übereinkommen selbst ableiten. Das Gesetz bestimmt weder, auf welche Bestimmungen in den ILO-Abkommen und den beiden UN-Pakten § 2 Abs. 1 LkSG Bezug nimmt, noch klärt es, wie die geschützten Rechtspositionen methodisch aus den in Nr. 1 bis 11 des Anhangs benannten internationalen Übereinkommen und UN-Pakten zu ermitteln sind.¹³ Auch die UN Guiding Principles on Business and Human Rights, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen oder die Dreigliedrige Grundsatz-erklärung über multinationale Unternehmen und Sozialpolitik der ILO helfen nicht weiter. Alle drei Regelwerke verweisen wie § 2 Abs. 1 LkSG pauschal und ohne weitere Erläuterung auf die acht ILO-Kernabkommen und die beiden UN-Pakte zum Schutz der Menschenrechte. Eine Analyse, wie die in den acht ILO-Kernübereinkommen und den beiden UN-Pakten geregelten Menschenrechte in einen **Pflichtenkatalog für Unternehmen** zu übersetzen sind, was also genau die menschenrechtlichen Positionen sind, die nicht nur die an die Übereinkommen gebundenen Staaten, sondern Unternehmen zu achten haben, hat bisher nicht stattgefunden, ein klarer Rückstand in der internationalen Diskussion.

In der rechtlichen Diskussion¹⁴ hat die vom deutschen Gesetzgeber gewählte Regelungstechnik zu der Frage geführt, ob der Verweis auf internationale Übereinkommen dem verfassungsrechtlichen Bestimmtheitsgebot entspricht und die menschenrechtlichen Ge- und Verbote aus den internationalen Übereinkommen mit hinreichender Bestimmtheit und Klarheit entnommen werden können.¹⁵ Das BVerfG hält allerdings die Verweisung auf internationale Übereinkommen nicht schon an sich für verfassungswidrig.¹⁶ Im Vordergrund steht daher die Frage, ob der Verweis auf die in der Anlage genannten Übereinkommen

13 Vgl. nur *Spindler*, Verantwortlichkeit und Haftung in Lieferantenkettensorgfaltspflichtengesetz aus nationaler und europäischer Perspektive, ZHR 186 (2022), 67, 79.

14 Vgl. *Passarge*, Wo bleibt die Diskussion zum LkSG? Editorial zu Compliance-Berater, Heft 4/2022 vom 24.3.2022; *Nietsch/Wiedmann*, Der Regierungsentwurf eines Gesetzes über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in der Lieferkette, CCZ 2021, 101, 105 („Generalklausel nicht unproblematisch“); nur *Spindler*, Verantwortlichkeit und Haftung in Lieferantenkettensorgfaltspflichtengesetz aus nationaler und europäischer Perspektive, ZHR 186 (2022), 67, 79; *Wagner/Ruttloff*, Das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz – Eine erste Einordnung, NJW 2021, 2145, Rz. 13; kritisch auch *Stöbener de Mora/Noll*, Grenzenlose Sorgfalt? – Das LieferkettensorgfaltspflichtengesetzNZG 2021, 1237, 1240 (enge Auslegung).

15 Vgl. zu parallelen Diskussion im norwegischen Gesetzgebungsverfahren nur *Götz*, Ein Lieferkettengesetz nordischer Prägung – Norwegens neues Transparenzgesetz, RIW 2022, 99, 102.

16 Das BVerfG hält die Verweisung auf internationale Übereinkommen nicht schon an sich für verfassungswidrig; vgl. nur BVerfG, Beschl. v. 11.3.2020 – 2 BvL 5/17 (Ergangen auf Vorlagebeschl. des LG Stade), NVwZ-RR 2020, 569 Rz. 78f.; zu § 2 Abs. 1 LkSG auch *Spindler*, ZHR 186 (2022), 67, 79.

die **verfassungsrechtlichen Anforderungen an die Bestimmtheit und Klarheit**¹⁷ erfüllt, anders gewendet: ob die Pflichten der Unternehmen durch den Verweis auf die Übereinkommen so genau umschrieben werden, dass Tragweite und Anwendungsbereich der Verbotstatbestände für den Normadressaten schon aus dem Gesetz selbst zu erkennen sind oder sich durch Auslegung ermitteln und konkretisieren lassen. Die engen Voraussetzungen, unter denen die Beeinträchtigung einer geschützten Rechtsposition nach Abs. 2 Nr. 12 zu einem menschenrechtlichen Verbot wird, dürfte eher die Annahme stützen, dass es nicht an der verfassungsrechtlich gebotenen Bestimmtheit von § 2 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 12 fehlt.

3. Bestimmung des Begriffs der geschützten Rechtsposition

- 6 Bei wörtlichem Verständnis ist unter einer geschützten Rechtsposition jede Regelung in den ILO-Übereinkommen oder UN-Pakten zu verstehen, die dem **Schutz einer Person oder Personengruppe** dient.

a) Abgrenzung zu technischen Umsetzungsvorschriften

- 7 Abzugrenzen sind die in den Übereinkommen geregelten geschützten Rechtspositionen von solchen Regelungen in den ILO-Übereinkommen und den beiden UN-Pakten, die allein der **technischen Umsetzung** der Übereinkommen bzw. Pakte dienen, also Regelungen zur Ratifizierung und Kündigung der Übereinkommen, zu Berichtspflichten der Vertragsstaaten gegenüber den Organen der ILO und der Vereinten Nationen, zu Befugnissen der Organe oder zur Vertragssprache. Letztere regeln offensichtlich keine geschützten Rechtspositionen.

¹⁷ Vgl. nur BVerfG (3. Kammer des Zweiten Senats), Beschl. v. 21.11.2002 – 2 BvR 2202/01, NJW 2003, 1030: „Das Bestimmtheitsgebot verpflichtet den Gesetzgeber, die Voraussetzungen der Strafbarkeit so genau zu umschreiben, dass Tragweite und Anwendungsbereich der Straftatbestände für den Normadressaten schon aus dem Gesetz selbst zu erkennen sind und sich durch Auslegung ermitteln und konkretisieren lassen. ... Das Grundgesetz will sicherstellen, dass jeder vorhersehen kann, welches Verhalten verboten und mit Strafe bedroht ist, damit er sein Tun oder Unterlassen auf die Strafrechtslage eigenverantwortlich einrichten kann und willkürliche staatliche Reaktionen nicht befürchten muss ... und schließt nicht generell die Verwendung von Begriffen aus, die in besonderem Maße der Deutung durch den Richter bedürfen. ... Das Verfassungsgebot der Gesetzesbestimmtheit schließt allerdings die Verwendung von Begriffen, die in besonderem Maße der Deutung durch den Richter bedürfen, nicht generell aus. Auch im Strafrecht steht der Gesetzgeber vor der Notwendigkeit, der Vielgestaltigkeit des Lebens Rechnung tragen zu müssen (...). Generalklauseln oder unbestimmte, wertausfüllungsbedürftige Begriffe sind im Strafrecht allerdings nur dann verfassungsrechtlich unbedenklich, wenn die Norm eine zuverlässige Grundlage für ihre Auslegung und Anwendung bietet oder wenn sie eine gefestigte Rechtsprechung übernimmt und damit aus dieser Rechtsprechung hinreichende Bestimmtheit gewinnt.“ Auch BVerfG, Beschl. v. 11.3.2020 – 2 BvL 5/17 (Ergangen auf Vorlagebeschl. des LG Stade), NVwZ-RR 2020, 569 Rz. 74.

b) Abgrenzung der menschenrechtlichen Ge- und Verbote von den Schutz-, Förder- und Umsetzungspflichten der Vertragsstaaten

Die verbleibenden Regelungen in den in der Anlage zu § 2 Abs. 1 LkSG genannten Übereinkommen untergliedern sich in Regelungen, die ein **menschenrechtliches Verbot oder Gebot benennen und konkretisieren**, und in Bestimmungen, die vertragliche **Schutz-, Förder- und sonstigen Umsetzungspflichten der Vertragsstaaten** enthalten oder Ausnahmen regeln, von denen die Vertragsstaaten bei der Umsetzung der Übereinkommen in nationales Recht Gebrauch machen dürfen. 8

Bereits der Wortlaut von § 2 Abs. 1 LkSG legt nahe, nur die in den Übereinkommen und den beiden UN-Pakten geregelten menschenrechtlichen Gebote oder Verbote als geschützte Rechtspositionen anzusehen, nicht aber die in den Übereinkommen bestimmten Schutz-, Förder- und sonstigen Umsetzungspflichten der Vertragsstaaten. Die Ge- und Verbote in den Übereinkommen legen fest, *was* die Übereinkommen schützen. Die Schutz-, Förder- und sonstigen Umsetzungspflichten der Vertragsstaaten bestimmen, *wie* die Vertragsstaaten die geschützten Rechtspositionen schützen müssen. Schutzzweck und Systematik von § 2 Abs. 1 LkSG bestätigen die Wortlautauslegung. Dass die den Vertragsstaaten auferlegten Schutz-, Förder- und Umsetzungspflichten keine geschützten Rechtspositionen i.S.v. § 2 Abs. 1 LkSG sind, ist offensichtlich für solche Umsetzungspflichten, die Unternehmen objektiv gar nicht erfüllen können, etwa die Pflicht, durch geeignete gesetzgeberische Maßnahmen für den Schutz des geschützten Rechtsguts Sorge zu tragen,¹⁸ die Pflicht, mit anderen Vertragsstaaten zusammenzuwirken¹⁹ oder die Pflicht, wirksamen Rechtsschutz durch staatliche Gerichte zu gewähren.²⁰ Die ILO-Übereinkommen und die beiden UN-Pakte bestimmen aber auch Umsetzungspflichten, bei denen eine Erfüllung durch Unternehmen denkbar wäre. Ein Beispiel dafür ist Art. 3 des Protokolls vom 11.6.2014 zum Übereinkommen Nr. 29 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 9

18 Vgl. nur Art. 2 Abs. 2 des UN-Zivilpakts: „Jeder Vertragsstaat verpflichtet sich, im Einklang mit seinem verfassungsmäßigen Verfahren und mit den Bestimmungen dieses Paktes die erforderlichen Schritte zu unternehmen, um die gesetzgeberischen oder sonstigen Vorkehrungen zu treffen, die notwendig sind, um den in diesem Pakt anerkannten Rechten Wirksamkeit zu verleihen, soweit solche Vorkehrungen nicht bereits getroffen worden sind.“

19 Vgl. als Beispiel nur Art. 5 des Protokolls vom 11.6.2014 zum Übereinkommen Nr. 29 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 28.6.1930: „Die Mitglieder haben zusammenzuarbeiten, um die Verhütung und Beseitigung aller Formen von Zwangs- oder Pflichtarbeit sicherzustellen.“

20 Vgl. als Beispiel nur Art. 4 Abs. 1 des Protokolls vom 11.6.2014 zum Übereinkommen Nr. 29 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 28.6.1930: „Jedes Mitglied hat sicherzustellen, dass alle Opfer von Zwangs- oder Pflichtarbeit, ungeachtet ihrer Anwesenheit oder ihres Rechtsstatus im Hoheitsgebiet, Zugang zu geeigneten und wirksamen Rechtsbehelfen und Abhilfemaßnahmen, wie zum Beispiel Entschädigung, haben. Die Mitglieder haben zusammenzuarbeiten, um die Verhütung und Beseitigung aller Formen von Zwangs- oder Pflichtarbeit sicherzustellen.“

28.6.1930 über Zwangs- oder Pflichtarbeit.²¹ Danach hat jedes Mitglied der ILO, das das Zusatzprotokoll ratifiziert hat, wirksame Maßnahmen zur Ermittlung, zur Befreiung, zum Schutz, zur Erholung und zur Rehabilitation aller Opfer von Zwangs- oder Pflichtarbeit zu ergreifen und andere Formen von Hilfe und Unterstützung bereitzustellen. Maßnahmen zur Erholung und zur Rehabilitation von Opfern von Zwangs- oder Pflichtarbeit könnten im Grundsatz auch Unternehmen ergreifen, wenn es in ihrem Geschäftsbereich oder im Verantwortungsbereich von Zulieferern zu Zwangs- oder Pflichtarbeit kommt. Gleichwohl ist die hinter Art. 3 des Protokolls vom 11.6.2014 stehende geschützte Rechtsposition allein der Schutz von Menschen gegen Pflicht- und Zwangsarbeit. Das Pflichtenprogramm von Unternehmen zum Schutz der nach § 2 Abs. 1 LkSG geschützten Rechtspositionen ist abschließend in §§ 3 ff. LkSG geregelt.²² Bestätigt wird diese Auslegung durch die Gesetzesbegründung. Der Regierungsentwurf²³ erläutert, dass der Verweis auf die in der Anlage aufgelisteten Übereinkommen nicht impliziert, dass Unternehmen unmittelbar an die völkerrechtlich garantierten internationalen Menschenrechte gebunden seien. Nur Staaten seien als **Vertragsparteien der jeweiligen internationalen Abkommen** oder durch Völkergewohnheitsrecht unmittelbar an die darin festgehaltenen Menschenrechte gebunden und müssen ihrer staatlichen Schutzpflicht gerecht werden. Auch im Ergebnis ist fernliegend anzunehmen, dass der Gesetzgeber Unternehmen die Erfüllung der eigenen Pflichten aus den ILO-Übereinkommen und den UN-Menschenrechtspakten aufgeben wollte und sie sogar zur Erfüllung der Vertragspflichten anderer Vertragsstaaten anhalten will.

- 10 Es ergibt sich, dass die nach den Übereinkommen und den beiden UN-Pakten den Vertragsstaaten obliegenden Schutz-, Förder- und Umsetzungspflichten keine geschützten Rechtspositionen i.S.v. § 2 Abs. 1 LkSG sind.

c) Rechtspositionen, die allein die Sphäre der Vertragsstaaten berühren

- 11 Ferner bestimmen die in Anlage zu § 2 Abs. 1 LkSG bestimmten Übereinkommen Rechte, die nicht als geschützte Rechtsposition i.S.v. § 2 Abs. 1 LkSG anzusehen sind, weil sie aufgrund ihres Wesens allein die **Sphäre der Vertragsstaaten berühren** und allein von ihnen zu gewähren bzw. zu gewährleisten und zu schützen sind. Ein Beispiel dafür ist das nach Art. 25 des UN-Zivilpakts jedem Staatsbürger einzuräumende Recht, bei echten, wiederkehrenden, allgemeinen, gleichen und geheimen Wahlen zu wählen oder gewählt zu werden. Dieses Recht können nur Staaten, nicht aber Unternehmen einräumen. Die Sorgfaltspflichten von Unternehmen können bei diesen geschützten Rechtspositionen naturgemäß nicht auf die Gewährung des Wahlrechts gerichtet sein. Die Gewährung des Wahlrechts ist vielmehr allein den Vertragsstaaten vorbehalten und

21 Nr. 2 der Anlage; BGBl. 2019 II S. 437, 438.

22 Vorausgesetzt, dass auch die Voraussetzungen von § 2 abs. 2 Nr. 12 LkSG erfüllt sind.

23 Vgl. Begr. zum Regierungsentwurf eines LieferkettensorgfaltspflichtenG, BT-Drucks. 19/2864. S. 35.

muss von Unternehmen auch nicht sichergestellt oder gefördert werden. Als geschützte Rechtsposition kommt nur eine Residualposition in Betracht, nämlich der **Schutz gegen unangemessene Beeinträchtigung** der durch den Vertragsstaat zu gewährenden Rechte, also im Beispiel: der Schutz gegen Maßnahmen eines Unternehmens, die nicht in den Arbeitsabläufen und der Arbeitsorganisation begründet sind, sondern darauf zielen, Arbeitnehmer von der Ausübung ihres freien Wahlrechts abzuhalten oder sie unlauter zu beeinflussen.

d) Sachlicher Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit von Unternehmen

Geschützte Rechtspositionen müssen darüber hinaus einen **engen Zusammenhang mit einem Arbeits- oder Beschäftigungsverhältnis** bzw. mit Tätigkeit des Unternehmens aufweisen und unterscheidet sich dadurch von den Pflichten der Vertragsstaaten. Ein Beispiel dafür bietet Art. 24 des UN-Zivilpakts: Der dort geregelte Schutz von Kinderrechten ist in erster Linie Aufgabe der Vertragsstaaten. Erst wenn ein genügender Zusammenhang mit einem Arbeits- oder Beschäftigungsverhältnis oder der Tätigkeit des Unternehmens besteht, kann Art. 24 des UN-Zivilpakts eine geschützte Rechtsposition gegenüber einem Unternehmen vermitteln. 12

e) Verhältnis zu menschenrechtlichen Verboten des § 2 Abs. 2 Nr. 1 bis 11 LkSG

Schließlich ist das Verhältnis zwischen den geschützten Rechtspositionen und den menschenrechtlichen Verboten des § 2 Abs. 2 LkSG zu klären. Die menschenrechtlichen Verbote sind überwiegend aus den in der Anlage zu § 2 genannten ILO-Übereinkommen und UN-Pakten entwickelt und Gegenstand der unternehmerischen Sorgfaltspflichten, ohne dass die besonderen Voraussetzungen von § 2 Abs. 2 Nr. 12 LkSG gegeben sein müssen. Daraus folgt, dass sie **leges speciales** sind. Wenn die in den Übereinkommen geregelten Rechtspositionen bereits durch den Katalog der menschenrechtlichen Verbote in § 2 Abs. 2 Nr. 1 bis 11 LkSG abgedeckt sind, müssen sie nicht mehr als geschützte Rechtspositionen i.S.v. § 2 Abs. 1 LkSG erfasst werden. 13

4. Geschützte Rechtspositionen aus den ILO-Übereinkommen

Wendet man die vorgenannten Kriterien an, ergibt sich, dass die in der Anlage zu § 2 Abs. 1 LkSG an den Stellen 1-9 genannten ILO-Übereinkommen keine geschützten Rechtspositionen enthalten, die nicht schon durch die menschenrechtlichen Verbote in § 2 Abs. 2 Nr. 1 bis 11 LkSG erfasst ist. Das ist nicht nur eine Erleichterung für die Rechtsanwendung in Deutschland, sondern zugleich auch eine wichtige Erkenntnis für die internationale Diskussion: Die Kernübereinkommen der ILO sind jeweils auf den Schutz einzelner Menschenrechte konzentriert und lassen sich daher – wie vom deutschen Gesetzgeber in § 2 Abs. 2 LkSG 14

vorgemacht – in einen Katalog menschenrechtlicher Verbote übernehmen. Die **komplizierte Regelungstechnik** des § 2 Abs. 1 LkSG mit einem Verweis auf die ILO-Kernübereinkommen ist für die ILO-Übereinkommen **überflüssig**.

a) ILO-Übereinkommen Nr. 29 vom 28.6.1930 über Zwangs- oder Pflichtarbeit

- 15 Geschützte Rechtsposition dieses Übereinkommens²⁴ ist der Schutz gegen **Zwangs- und Pflichtarbeit**.
- (1) Art. 1 Abs. 1 regelt die **Pflicht der Vertragsstaaten**, „den Gebrauch der Zwangs- oder Pflichtarbeit in allen ihren Formen möglichst bald zu beseitigen“.²⁵
- (2) Art. 2 Abs. 1 definiert den **Begriff der Zwangs- oder Pflichtarbeit**. Abs. 2 regelt die nach dem Übereinkommen zulässigen Ausnahmen vom Verbot der Zwangsarbeit.
- (3) Art. 3 bis 33 sind überwiegend **nicht mehr anwendbar**, regeln jedenfalls keine weiteren geschützten Rechtspositionen.²⁶
- 16 Die durch ILO-Übereinkommen Nr. 29 geschützte Rechtsposition ist vollständig durch § 2 Abs. 2 Nr. 3 LkSG abgedeckt. Die Verbotsvorschrift in § 2 Abs. 2 Nr. 3 LkSG nimmt sogar ausdrücklich Bezug auf das ILO-Übereinkommen Nr. 29. Das ILO-Übereinkommen kann für die **übereinkommenskonforme Auslegung** des Zwangsarbeitsverbots in § 2 Abs. 2 Nr. 3 LkSG herangezogen werden. Eine über § 2 Abs. 2 Nr. 3 LkSG hinausgehende geschützte Rechtsposition regelt das Übereinkommen nicht.

b) ILO-Übereinkommen Nr. 105 vom 25.6.1957 über die Abschaffung der Zwangsarbeit

- 17 Gegenstand des Übereinkommens²⁷ ist – ebenso wie im ILO-Übereinkommen Nr. 29 – die **Bekämpfung und Abschaffung von Zwangs- und Pflichtarbeit**.

24 Übereinkommen Nr. 29 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 28.6.1930 über Zwangs- oder Pflichtarbeit (BGBl. 1956 II S. 640, 641).

25 Die Abs. 2 und 3 sind nach Art. 7 des Protokolls vom 11.6.2014 zum Übereinkommen Nr. 29 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 28.6.1930 über Zwangs- oder Pflichtarbeit (BGBl. 2019 II S. 437, 438) nicht mehr anwendbar.

26 Art. 3 bis 24 sind nach Art. 7 des Protokolls vom 11.6.2014 zum Übereinkommen Nr. 29 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 28.6.1930 über Zwangs- oder Pflichtarbeit (BGBl. 2019 II S. 437, 438) nicht mehr anwendbar. Art. 25 erlegt den Vertragsstaaten die Pflicht auf, die unberechtigte Auferlegung von Zwangs- oder Pflichtarbeit unter Strafe zu stellen. Art. 26 bis 33 trifft Regelungen zum Ratifizierungsverfahren, zum Inkrafttreten des Übereinkommens, zum Kündigungsrecht, zu den Aufgaben des Internationalen Arbeitsamts und zur Vertragssprache.

27 Übereinkommen Nr. 105 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 25.6.1957 über die Abschaffung der Zwangsarbeit (BGBl. 1959 II S. 441, 442).